



Amtsblatt für den Landkreis Börde

9. Jahrgang

09.12.2015

Nr. 81/1

Inhalt:
1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Kreistagssitzung vom 02.12.2015
2. Landkreis Börde: Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)
3. Landkreis Börde: Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS)

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Kreistagssitzung vom 02.12.2015

Beschluss Nr. 2015/51/0240: 1. Der Kreistag wählte Herrn Hendrik Hoffmann an Stelle von Herrn Ingolf Zander als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses auf Vorschlag des Kreissportbundes KV Börde e.V.
2. Der Kreistag wählte Frau Melanie Kaulisch an Stelle von Herrn Christian Kästner als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses auf Vorschlag des Deutschen Kinderschutzbundes KV Börde e.V.
Beschluss Nr. 2015/BKT/0203: Der Kreistag bestimmte Herrn Reinhard Falke anstelle von Herrn Frank Senkel als Vertreter und Herrn Marc Blanck als seinen Stellvertreter im Beirat der Kreisvolkshochschule des Landkreises Börde.
Beschluss Nr. 2015/BKT/0102: Der Kreistag bestimmte Herrn Marc Blanck als Vertreter im Beirat des „Jobcenters Börde“.
Beschluss Nr. 2015/50/0237: Der Kreistag beschloss die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen im Budget Hilfen für Asylbewerber (450010) in Höhe von 250.000,00 EUR.
Beschluss Nr. 2015/40/0242: Der Kreistag beschloss die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen im Budget Fachdienst Schulen und Kultur in Höhe von 581.700 EUR.
Beschluss Nr. 2015/Abf/0226: Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)“.
Beschluss Nr. 2015/Abf/0228: Der Kreistag beschloss die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS)“.
Beschluss Nr. 2015/ReM/0221: Der Kreistag erteilte den Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Börde und den Lokalen Aktionsgruppen Börde (BO), Bördeland (BÖL), Colbitz-Letzlinger Heide (CLH), Flechtinger Höhenzug (FH) und Rund um den Drömling (RUD) über die Übernahme der Trägerschaft des LEADER-Managements für die Förderperiode 2014 – 2020 seine Zustimmung.
Beschluss Nr. 2015/Abf/0229: Der Kreistag beschloss:
1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2016 bestehend aus:
a) dem Erfolgsplan, mit den Gesamterträgen in Höhe von 10.072.800 EUR und den Gesamtaufwendungen in Höhe von 10.327.100 EUR (Anlage 1.1 und 1.2),
b) dem Vermögensplan mit einem Finanzierungsbedarf in Höhe von 1.624.100 EUR (Anlage 1.2),
c) der Stellenübersicht (Anlage 1.3).
2. Im Wirtschaftsjahr 2016 sind:
a) Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen,
b) Verpflichtungsermächtigungen und
c) Kassenkredite
nicht vorgesehen.
3. Die fünfjährige Finanzplanung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2016 bestehend aus:
a) dem Finanzplan (Anlage 2.1),
b) dem Erfolgsplan (Anlage 2.2) und
c) dem Investitionsprogramm (Anlage 2.3).

Beschluss Nr. 2015/SBU/0231: Der Kreistag beschloss den Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ bestehend aus:
- dem Erfolgsplan mit Gesamteinnahmen i. H. v. 11.351.490,00 EUR und Gesamtausgaben i. H. v. -11.351.490,00 EUR
- dem Vermögensplan mit einem Investitionsvolumen i. H. v. 3.249,0 TEUR
- der Stellenbeschreibung
- dem Finanzplan 2016 – 2019 bestehend aus Erfolgsplan und Vermögensplan.
Im Wirtschaftsjahr 2016 sind:
a) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen,
b) ein Kassenkredit ist nicht geplant.

Beschluss Nr. 2015/20/0204: Der Kreistag beschloss die „Haushaltsatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2016“ und ermächtigte den Landrat zur Abwicklung des Haushaltsplanes 2016.
Beschluss Nr. 2015/40/0205: Der Kreistag beschloss die „Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2016/17 bis 2020/21 – Berufsbildende Schulen des Landkreises Börde“.
Beschluss Nr. 2015/40/0209: Der Kreistag beschloss die Umwandlung der Sekundarschule „Gottfried-Wilhelm-Leibniz“ Wolmirstedt in eine Gemeinschaftsschule mit Wirkung zum Schuljahr 2016/17.
Beschluss Nr. 2015/SBU/0234: Der Kreistag beschloss nachstehende Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 1162: Abstufung der ortslagen Kreisstraße der K 1162 „Dorfstraße“ Ortslage Meseberg in der Teilstrecke vom Abzweig der neuen Ortsumgehung bei km 1.979 bis zum Abzweig K 1168 bei Netzknoten 3735 013, Station km 2.759 mit einer Länge von 780 Metern zur Gemeindestraße der Gemeinde Niedere Börde.

Haldensleben, 03.12.2015
gez. Walker
Landrat
Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 02.12.2015 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Börde (Abfallentsorgungssatzung - AES) beschlossen:

I. Abschnitt: Grundsätze der Abfallentsorgung

§ 1 Begriffsbestimmungen

- Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe.
- Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).
- Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nummer 2 Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV).
- Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben und privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind (§ 2 Nummer 1 GewAbfV).
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- Abfallwirtschaftliches Ziel des Landkreises ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang werden gemäß § 1 Absatz 1 AbfG LSA u. a. folgende Unterziele verfolgt:
 - die Entstehung von Abfällen in ihrer Menge so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 - nicht vermeidene Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (Abfallverwertung),

- nicht zu verwertende Abfälle so zu behandeln, dass anfallende Energie oder Abfälle soweit wie möglich genutzt werden können (Abfallbehandlung),
 - nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen (Abfallbeseitigung),
 - die Einhaltung des Standes der Technik bei Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.
- Jedermann hat durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass die Ziele des KrWG und des AbfG LSA sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele laut Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises verwirklicht werden.
 - Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann. Dabei hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung.
 - Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät der Landkreis Börde die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 3 Entsorgungspflicht des Landkreises

- Der Landkreis Börde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, den ergänzenden Rechtsverordnungen und des AbfG LSA.
- Der Landkreis Börde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung in Form des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“. Er kann sich zur Durchführung der Aufgabe ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - der Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken, gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen (im Hol- und Bringsystem),
 - der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Verwertungsanlagen und aus gewerblichen Anlieferungen (Bringsystem),
 - der Umladestation „Wolmirstedt“ auf dem Betriebshof der Fa. Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH (AEG mbH) in 39326 Wolmirstedt/OT Elbeu, Meitzendorfer Str. 2,
 - der Umladestation „Wanzleben“ auf dem Betriebshof der Fa. Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH (AEW GmbH) in 39164 Wanzleben, An der Alten Tonkuhle 9,
 - der Sammelstelle zur Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Betriebshof der AEG mbH in Wolmirstedt/OT Elbeu,
 - der Sammelstelle zur Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Betriebshof der AEW GmbH in Wanzleben sowie einer weiteren Sammelstelle im Teilsorgungsgebiet
 - Oschersleben,
 - den stillgelegten Deponien Haldensleben, Loitsche, Siegersleben, Gunsleben und Blumenberg sowie – aufgrund vertraglicher Regelungen – den stillgelegten Deponien Bösdorf und Vahldorfsowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.
- Das Gebiet des Landkreises Börde unterteilt sich in die Teilsorgungsgebiete Oschersleben (TEG OC), Wanzleben (TEG WZL), Haldensleben (TEG HDL), Oebisfelde (TEG OEB) und Wolmirstedt (TEG WMS).

§ 4 Umfang der Abfallentsorgung

- Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 6 bis 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallentsorgung.
- Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dazu gehören auch verbotswidrig abgelagerte Abfälle gemäß §§ 11 und 11a AbfG LSA. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden und von diesem nicht nach den Absätzen 3, 4 und 5 ausgeschlossen sind.
- Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind vollständig oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen die in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „A“ oder „B“ gekennzeichneten Abfälle. Solche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, sofern sie in privaten Haushaltungen anfallen oder der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Entsorgung gesetzlich verpflichtet ist. Die Anlage „Abfallverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis vollständig ausgeschlossen sind Verpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist. Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „A“ als ausgeschlossen gekennzeichnet.
- Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „E“ als Einzelfallentscheidung gekennzeichnet.
- Soweit Abfälle nach den Absätzen 3, 4 und 5 vollständig von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des AbfG LSA verpflichtet. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Landkreis überlassen werden und die nach Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den landkreiseigenen Umladestationen „Wolmirstedt“ und/oder „Wanzleben“ zu bringen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- Anschlusspflichtig an die öffentliche Abfallentsorgung sind:
 - im Rahmen der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke, auf denen Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung anfallen, sowie
 - im Rahmen der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (gewerblicher Siedlungsabfall) die Inhaber/Betreiber von gewerblichen bzw. sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen (Anschlusszwang).
- Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich (gleichgestellte Personen).
- Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht aufgehoben ist. Für die Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle ist gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV mindestens ein Pflicht-Restabfallbehälter zu nutzen.
- Auf schriftliche Anzeige sind Erzeuger oder Besitzer von der Überlassungspflicht (Benutzungspflicht) befreit, wenn
 - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Abfall auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird (Eigenverwertung). Der Landkreis stellt aufgrund der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die getroffene Feststellung widerrufen.
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern. Ein der Eigenbeseitigung entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Abfallmengen aus privaten Haushaltungen für eine kostendeckende Betreibung der bereitzuhaltenden öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht ausreichend sind.
- Die Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis gilt nicht für die nach § 4 Absatz 3, 4 und 5 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis vollständig ausgeschlossenen Abfällen.

II. Abschnitt: Abfallarten, zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme, Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen, Eigenanlieferung

§ 6 Abfalltrennung

- Der Landkreis führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im restlichen Siedlungsabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfallarten durch:
 - Altpapier,
 - Altmittel,
 - Kunststoff (stoffgleiche Nichtverpackungen),
 - Sperrabfall,
 - Bioabfälle,
 - schadstoffhaltige Abfälle,
 - Elektro- und Elektronikgeräte,
 - Baubabfälle, Bodenaushub,
 - Altrefen,
 - sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall),
 - Altglas.
- Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Überlassungspflicht getrennt nach Maßgabe der §§ 7 bis 17 dieser Satzung zu überlassen. Abfälle, die nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Überlassungspflichtigen so bereitzustellen, dass sie nach ihrer Art, ihrer Menge, ihrer Größe, ihrem Umfang und ihrem Gewicht in der nach den Bestimmungen dieser Satzung zugelassenen Weise eingesammelt und befördert werden können.

§ 7 Altpapier

- Altpapier im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- Altpapier ist durch Einwurf in die nach § 18 Absatz 1 Ziffer 10 und 11 dieser Satzung zugelassenen blauen Wertstoffbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für den blauen Wertstoffbehälter zugelassenen, insbesondere Rest- und kompostierbare Abfälle, einzuwerfen.
- Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeit und Befüllung sowie der Abfuhr des blauen Wertstoffbehälters gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

§ 8 Altmittel

- Altmittel im Sinne dieser Satzung sind alle im Haushalt und in den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe und anderen Einrichtungen anfallenden Abfälle aus Metall (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Kinderwagen, Metallbadewannen, Schubkarren, Regalträger u. a.).
- Altmittel aus privaten Haushaltungen wird auf Anforderung des Abfallbesitzers entsprechend § 10 dieser Satzung eingesammelt und abgeholt. Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der AEW GmbH anzumelden. Einzelstücke, die ein Gewicht von 70 kg oder eine Größe von 1,50 m x 1,50 m x 0,75 m übersteigen, sind unter Angabe des vermutlichen Gewichtes und der Größe anzumelden. Die AEW GmbH gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermin/e dem Abfallbesitzer bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen.
- In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 oder bei Altmittel von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt.
- Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeit und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.
- Altmittel kann vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen (AEG mbH, AEW GmbH) abgegeben werden.

§ 9 Kunststoff (stoffgleiche Nichtverpackungen)

- Kunststoffabfälle (stoffgleiche Nichtverpackungen) im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Kunststoff bestehen wie z. B. Spielzeuge (Sandkastenspielzeug, Bobbycar, Bälle u. a.) oder auch Haushaltswaren (z. B. Schüsseln, Frischhalteboxen, Eimer, Einkaufskisten u. a.) sowie sonstige Materialien, die nicht Verpackungen sind.
- Kunststoffabfälle aus privaten Haushaltungen können vom Abfallbesitzer gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen (Bringsystem) abgegeben werden.
- Kunststoffabfälle aus privaten Haushaltungen können auf Anforderung des Abfallbesitzers entsprechend § 10 dieser Satzung eingesammelt und abgeholt werden.

§ 10 Sperrabfall

- Sperrabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können. Nicht zum Sperrabfall gehören Abfälle nach den §§ 7 bis 9 sowie 11 bis 17 dieser Satzung, insbesondere nicht Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bretter etc. sowie Öltanks oder leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Altreifen, Motorräder, Mopeds, Anhänger, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackter Restabfall.
- Sperrabfall aus privaten Haushaltungen wird nach telefonischer Anforderung abgeholt. Der Abfallbesitzer meldet über eine zentrale Rufnummer bei der AEW GmbH den Sperrabfall an. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Der Umfang der Entsorgung im Rahmen der Sperrabfallentsorgung entspricht je Abfuhr maximal einer Zimmereinrichtung oder 5 m³. Die AEW GmbH gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem Abfallbesitzer bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen.
- Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeit und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.
- Übersteigende Menge, Maße oder Gewicht den in Absatz 2 bestimmten Rahmen oder bei Sperrabfall von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt.
- Sperrabfall kann vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.

§ 11 Bioabfälle

- Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - Garten- und Parkabfälle,
 - Landschaftspflegeabfälle,
 - Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsunternehmen sowie
 - Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- Bioabfälle sind z. B. Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Schnittblumen sowie Nahrungs- und Küchenabfälle wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, ungekochte Essenreste u. a. Keine Bioabfälle sind unbehandelte Knochen, Exkremte von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren, Staubsaugerinhalte, Kehricht, mineralisches Katzenstreu, Vogelsand und ähnliche Stoffe.
- Bioabfälle, außer sperrige Gartenabfälle und Weihnachtsbäume, sind durch Einwurf in die nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 bis 9 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für den Bioabfallbehälter zugelassenen, insbesondere Restabfälle, einzuwerfen.
- Bioabfallbehälter werden in der Regel 14-tägig abgeholt. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- Sperrige Gartenabfälle, die wegen ihrer Größe nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden können (Baum-, Hecken- und Strauchschnitt), können im Rahmen der Entsorgung der Bioabfallbehälter gebündelt neben dem Bioabfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden. Satz 1 gilt nur für Abfälle von Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind. Zur Bündelung sind kompostierbare Schnüre zu verwenden (kein Draht). Ausgenommen von der Abfuhr sind Wurzelstöcke, Baumstämme und Äste mit einer Stärke von mehr als 5 cm. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 30 kg sein. Es sind bis zu 7 Bündel (maximal 2 m³) an Baum-, Hecken- und Strauchschnitt am Entsorgungstag zulässig.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

9. Jahrgang

09.12.2015

Nr. 81/2

- (7) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Befüllung sowie die Abfuhr der Abfallbehälter gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.
- (8) Abweichend von Absatz 6 können sperrige Gartenabfälle von allen zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke dem Landkreis an den bekannt gegebenen gesonderten Abfuhrtagen für die Grünschnittentsorgung durch Bereitstellung am Grundstück überlassen werden. Hinsichtlich Größe, Gewicht und ausgeschlossener Abfälle gelten im Übrigen die Vorschriften des Absatzes 6.
- (9) Übersteigen Maße oder Gewicht des in Absatz 6 bestimmten Rahmen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt.
- (10) Bioabfälle können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.
- (11) Weihnachtsbäume werden zusätzlich zu der Regelung nach dem Absatz 6 einmal jährlich eingesammelt. Die Sammeltermine werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Weihnachtsbäume sind an dem bekannt gegebenen Abfuhrtag bis 07:00 Uhr am Stellplatz der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitzustellen. Die Bäume sind vollständig vom Baumschmuck zu befreien. Der Stammdurchmesser darf 12 cm nicht übersteigen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7.

§ 12 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushalten (private Haushaltungen und sonstige Herkunftsbereiche, soweit Art und Menge der dort angefallenen Stoffe mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Stoffen vergleichbar ist), die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Metall-, Kunststoff- und sonstige Behälter mit schädlichen Restinhalten, Sprayflaschen, NC-Batterien, quecksilberhaltige Batterien, Trockenbatterien, Akkumulatoren, quecksilberhaltige Abfälle, Leuchtstoffröhren, Säuren, Beizen, Laugen, Fixierbäder, Entwicklungsbäder, Altbestände und Reste von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmittel, Altmedikamente, Altlacke, Altfarben, Leim- und Klebemittel (nicht ausgehärtet), ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien. Die Rücknahmepflichten des Fachhandels bleiben unberührt (§ 25 KrWG).
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten im Bringsystem dem Schadstoffmobil zu überlassen. Sie dürfen nicht in die nach § 18 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingeworfen werden. Je Sammlung und Abfallart kann maximal eine Menge von bis zu 20 kg oder 30 l überlassen werden.
- (3) Hinsichtlich der Abfuhrtage und -zeiten gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 8 dieser Satzung.

§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind. Es sind insbesondere Geräte, die unter die in Anhang I (Liste der Kategorien und Geräte) zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), fallen:
 1. Haushaltsgroßgeräte einschl. Kühlgeräte,
 2. Haushaltskleingeräte,
 3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
 4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule (ab 01.02.2016),
 5. Beleuchtungskörper, ausgenommen Glühlampen in Haushalten,
 6. elektrische und elektronische Werkzeuge, ausgenommen ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,
 7. Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte,
 8. Medizinprodukte, mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte,
 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
 10. automatische Ausgabegeräte.
- (2) Geräte aus den unter Absatz 1 genannten Kategorien einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien aus privaten Haushalten (private Haushaltungen und sonstige Herkunftsbereiche, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort angefallenen Geräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar ist), können bei den Sammelstellen des Landkreises kostenlos abgegeben werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorien 1, 3, 4 und 10 sind diese vorher terminlich abzustimmen.
- (3) Die Sammelstellen werden von der AEG mbH und der AEW GmbH im Auftrag des Landkreises betrieben und befinden sich auf den jeweiligen Betriebshöfen; eine weitere Sammelstelle befindet sich im Teilentsorgungsgebiet Oschersleben und Haldensleben.
- (4) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten werden nach telefonischer Anforderung abgeholt. Der Abfallbesitzer meldet diese über eine zentrale Rufnummer bei der AEW GmbH an. Die AEW GmbH gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem Abfallbesitzer bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen. Geräte, die ein Gewicht von 100 kg übersteigen, sind unter Angabe des vermutlichen Gewichtes anzumelden.
- (5) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

§ 14 Bauabfälle und Bodenaushub

- (1) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus festen, nicht chemisch verunreinigten Stoffen, die beim Abbruch, Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in privaten Haushaltungen anfallen, insbesondere Baumaterialreste, Bauteile aus Kunststoffen, Isoliermaterialien, Sanitärkeramik und Ähnliches.
- (2) Bauabfälle nach Absatz 1 und unbelasteter Bodenaushub aus privaten Haushaltungen können dem Landkreis auf Anforderung des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt überlassen werden.
- (3) Bauabfälle in Kleinmengen können entsprechend § 10 Absatz 2 dieser Satzung entsorgt werden. Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der AEW GmbH anzumelden. Als Bauabfallkleinmengen werden je Haushalt und Sammlung entsorgt:

Fenster	bis 3 Stück
Türen einschl. Rahmen	bis 2 Stück
WC-Becken	1 Stück
Waschbecken, Waschtisch	1 Stück
Rollläden	bis 3 Stück
Kunststoffduschwanne	1 Stück
- (4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.
- (5) Übersteigt die Menge den in Absatz 3 bestimmten Rahmen oder sind andere als die in Absatz 3 genannten Bauabfälle oder Bodenaushub zu entsorgen, erfolgt die Entsorgung nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer über Container. Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der AEW GmbH anzumelden. Bereitstellungs- und Abfuhrtermin werden dem Abfallbesitzer bekannt gegeben.
- (6) Bauabfälle und Bodenaushub können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen gegen Entgelt abgegeben werden.
- (7) Bauabfälle und Bodenaushub können vom Besitzer oder von einem beauftragten Dritten auf hierfür zugelassene Entsorgungsanlagen verbracht werden, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung möglich ist.

§ 15 Altreifen

Altreifen aus privaten Haushaltungen können vom Besitzer bei den Annahmestellen der AEG mbH und der AEW GmbH abgegeben werden.

§ 16 Sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 10 dieser Satzung (Restabfall) sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 15 dieser Satzung fallen oder nach § 4 Absatz 3, 4 oder 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfälle sind durch Einwurf in die nach § 18 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 sowie 12 und 13 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen.
- (3) Restabfallbehälter werden in der Regel 14-tägig abgeholt. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

§ 17 Altglas

- (1) Altglas ist Hohlglas (z. B. Konservengläser, Getränkeflaschen, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas, Trinkgläser, Porzellan/Keramik u. a.), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas ist an den Sammelstellen der in Sachsen-Anhalt zugelassenen dualen Sy-

stembetreiber farbgetrennt durch Eingabe (Bringsystem) in den entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern zu entsorgen.

- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sollten die Depotcontainer für Altglas werktags von 07:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 19:00 Uhr benutzt werden. Die Benutzung der Depotcontainer an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

§ 18 Zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme

- (1) Zugelassene Abfallbehälter und Erfassungssysteme sind:
 1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,
 2. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,
 3. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,
 4. Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
 5. Restabfallsäcke (60 Liter) mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Börde,
 6. Bioabfallsäcke (60 Liter) mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Börde,
 7. Bioabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,
 8. Bioabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,
 9. Bioabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,
 10. blauer Wertstoffbehälter mit 240 Liter Füllraum,
 11. blauer Wertstoffbehälter mit 1100 Liter Füllraum,
 12. „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssysteme“ (MGB-Systeme): Hausmüllgroßbehälter (Absetzmulden) mit 3 m³, 5 m³, 7 m³ und 10 m³ Füllraum, Hausmüllgroßbehälter (Abrollcontainer) mit 12 m³, 34 m³ und 36 m³ Füllraum, Hausmüllpresse-Behälter (Abfallpressen) mit 10 m³, 12 m³ und 20 m³ Füllraum zur Entsorgung von Restabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen gemäß Absatz 4,
 13. im Einzelfall andere Sammelbehälter oder Erfassungssysteme, die durch den Landkreis zugelassen sind.
- (2) Sammelbehälter nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 und 7 bis 9 gelten nur dann als zugelassen, wenn sie mit einer Behälteridentifikationseinrichtung zur elektronischen Erfassung der Anzahl der Entleerungsvorgänge am Entsorgungsfahrzeug versehen und dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben worden sind. Sammelbehälter nach Absatz 1 Ziffern 10 bis 13 gelten als zugelassen, wenn sie dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben oder sonst zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sind. Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls die erforderlichen, nach Absatz 2 zugelassenen Sammelbehälter durch Auslieferung zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend zu behandeln und sachgemäß zu unterhalten. Beschädigungen oder Verlust von Sammelbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden an Sammelbehältern und Verlust von Sammelbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige.
- (3) Der Landkreis kann die Beschaffung und Verwendung von Sammelbehältern und Erfassungssystemen nach Absatz 1 Ziffer 13 durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf dessen Kosten zulassen. Die Zulassung erfolgt durch den Landkreis auf schriftlich zu stellenden Antrag.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige kann den für die zu erwartende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit als ausreichend anzusehenden Sammelbehälter auswählen. Es ist jedoch mindestens ein Behälter zur Nutzung vorzuhalten. In der Regel ist eine Menge von durchschnittlich 10 Litern Restabfälle je Person/EGW und Woche sowie eine Menge von durchschnittlich 4 Litern Bioabfälle je Person/EGW und Woche zu erwarten.
- (5) Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen können nach den Absätzen 2 und 3 gestellte Sammelbehälter gegen Sammelbehälter mit anderen Füllräumen ausgetauscht werden. Der Antrag ist schriftlich an den Landkreis zu richten. Der Wechsel ist nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS) gebührenpflichtig. Im Falle des Wechsels gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke eines Eigentümers oder ihm gleichgestellter Personen können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größeren Füllräumen zugelassen und zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Sammelbehältern nur Restabfallsäcke nach § 18 Absatz 1 Ziffer 5 bzw. Bioabfallsäcke nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 verwendet werden. Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke sind bei den vom Landkreis bestimmten Stellen entgeltlich zu erwerben. Die Bekanntgabe der Verkaufsstellen erfolgt gemäß § 28 dieser Satzung.

§ 19 Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter bzw. die für Sondersammelfahrten bereitgestellten Abfälle an dem für das Abholen festgesetzten Tag so am Grundstück bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind (Bereitstellplatz). Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Bereitstellplatz soll auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3,50 m breite befahrbare öffentliche Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit (18 m Wendekreis) bzw. Durchfahrtsstraße erreicht werden können. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Pflichten die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Den Beauftragten des Landkreises ist der Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abfuhr der Abfälle notwendig ist.
- (2) Abfallbehälter werden vom Bereitstellungsplatz durch den Müllwerker abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht oder direkt am Bereitstellplatz vom Müllfahrzeug aufgehoben und geleert. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben bei der Aufstellung des Abfallbehälters nach Möglichkeit und soweit zumutbar darauf zu achten, dass die Müllwerker bzw. -fahrzeuge ungehindert Zugang zum Bereitstellungsplatz haben. Die Abfuhr der Behälter soll in der Zeit von 07:00 bis 19:50 Uhr erfolgen.
- (3) Der zur Entsorgung durch Sondersammelfahrten angemeldete Abfall (Sperrabfall, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräte, Bauabfall) ist an dem zur Abfuhr bestimmten Abfuhrtag bis 07:00 Uhr am Grundstück gemäß Absatz 1 bereitzustellen. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße und störungsfreie Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlammern nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter, insbesondere in die Restabfallbehälter zu füllen. Sie sind geschlossen bereitzustellen.
- (4) Das Befüllen von Sammelbehältern und Erfassungssystemen mit Abfallarten, für die andere Sammelbehälter, Erfassungssysteme oder Entsorgungswege bestimmt sind (Fremdeinwürfe), ist untersagt. Verunreinigte Wertstoffbehälter (Bioabfallbehälter, blaue und gelbe Wertstoffbehälter) werden als Restabfallbehälter gebührenpflichtig entsorgt.
- (5) Das Öffnen bereitgestellter Abfallbehälter und Erfassungssysteme, das Untersuchen und Durchsuchen ihres Inhaltes, das Befüllen mit Abfällen und das Mitnehmen des Inhalts durch Unbefugte ist untersagt.
- (6) Das Untersuchen, das Durchsuchen, das Mitnehmen von zum Einsammeln durch Sondersammelfahrten bereitgestelltem Abfall (Sperrabfall, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Bauabfällen) durch Unbefugte ist grundsätzlich untersagt. Das Hinzufügen von nicht zur Entsorgung angemeldetem Abfall ist grundsätzlich untersagt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei Überlassung persönlicher Papiere, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
- (7) Die Abfuhrtage und -zeiten der einzelnen Abfallbehälter und des Schadstoffmobils werden gemäß § 28 dieser Satzung bekannt gegeben.
- (8) Fällt der regelmäßige Abfuhrtag für die Bio- bzw. Restabfallbehälter auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr zeitnah vor- oder nachgeholt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.
- (9) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgeholt werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelnmäßigen Abfuhrtag.
- (10) Bei vom Landkreis nicht zu vertretenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, wie Witterungseinflüsse, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenerlass und sofortige Nachentsorgung.

§ 20 Eigenanlieferung

- (1) Der Landkreis hat zur Annahme und zum Umschlagen von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ eingerichtet. Die Benutzung der Umladestationen werden durch Benutzungsordnungen geregelt. Die Benutzungsordnungen können hinsichtlich der Annahmeverpflichtung des Landkreises Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit dies der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen erfordert. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Abfalls können die Benutzungsordnungen die Möglichkeit der vorherigen Beprobung sowie die vorherige Prüfung der Verwertbarkeit der anzuliefernden Abfälle vorsehen.

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Landkreis überlassen werden müssen und nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den gemäß Absatz 1 vom Landkreis betriebenen Umladestationen zu bringen. Die Entsorgung erfolgt gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den Entgeltlisten der Umladestationen.

§ 21 Alttextilien (Altkleider)

- (1) Alttextilien (Altkleider) im Sinne dieser Satzung sind in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Kleidungsstücke, Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Decken und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe sowie Schuhe.
- (2) Saubere und gebrauchsfähige Alttextilien können an den Sammelstellen des Landkreises (Bringsystem) oder im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen oder zu kirchlichen Zwecken im Zuge von Sammlungen (z. B. karitative Verbände) zur Wiederverwendung abgegeben werden. Zugelassene Sammler nach § 18 Absatz 1 KrWG können beim Eigenbetrieb Abfallentsorgung erfragt werden.
- (3) Verunreinigte, verschlissene und nicht verwertbare Alttextilien (Lumpen) sind mit dem Restmüll zu entsorgen (§ 16 dieser Satzung).
- (4) Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen. Sie sind gemäß § 17 Absatz 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassen.

§ 22 Verpackungsabfälle

- (1) Abfälle von Verkaufsverpackungen nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) sind von der Entsorgungspflicht durch den Landkreis ausgeschlossen. Die haushaltsnahe Gestaltung von Sammelbehältern und Depotcontainern sowie die Entsorgung der durch den Abfallbesitzer bereitgestellten Verpackungsabfälle erfolgt durch die nach § 6 der VerpackV beauftragten privaten Systementsorger.
- (2) Der Landkreis führt im Auftrag der Systementsorger die Abfallberatung durch.
- (3) Verpackungsabfälle, die nicht den beauftragten Systementsorgern überlassen werden können, sind als Restabfall dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK). Verkaufsverpackungen aus PPK sind gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung zu überlassen.

III. ABSCHNITT: Modellversuche, Pflichten, Sonstige Regelungen

§ 23 Modellversuche

Zur Erprobung und Auswertung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung einführung.

§ 24 Anzeige- und Auskunftsspflicht

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Landkreis innerhalb eines Monats unaufgefordert das Entstehen und jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht, den Umfang sowie Änderungen zu seinen Personendaten (Namens- und Adressänderungen) schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei einem Wechsel in der Person des Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind der bisherige und der neue Pflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige und andere Abfallbesitzer sind dem Landkreis zur Auskunft über die Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen verpflichtet.

§ 25 Duldungspflicht

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter auf ihrem Grundstück und Betreten ihres Grundstückes durch Bedienstete des Landkreises zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung und Verwertung von Abfällen nach § 5 Absatz 4 dieser Satzung zu dulden.

§ 26 Sonstige Regelungen

- (1) Abfälle gelten als angefallen, wenn sie
 - in zugelassene Abfallbehälter, Restabfall- und Bioabfallsäcke oder in sonstige zugelassene Erfassungssysteme eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt sind,
 - für Sondersammelfahrten zur Abfuhr angemeldet und bereitgestellt sind,
 - zur Abfuhr zum Schadstoffmobil gebracht werden,
 - in zulässiger Weise durch den Besitzer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zur Umladestation gebracht werden.
- (2) Angefallene Abfälle gelten als überlassen, sobald sie durch das Sammelfahrzeug eingesammelt oder am Schadstoffmobil oder auf der Umladestation angenommen sind. Sie gehen zum Zeitpunkt der Überlassung in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, entsprechend den Regelungen der §§ 6 bis 17 dieser Satzung, in der vorgeschriebenen Weise, den bestimmten Orten sowie zu den bestimmten Terminen zu überlassen.

§ 27 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden durch den Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen nach Maßgabe der „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS)“ Gebühren erhoben.

IV. ABSCHNITT: Bekanntmachungen, Ordnungswidrigkeiten, In-Kraft-Treten

§ 28 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Bördekreis. Sie können außerdem in geeigneter Weise in Druckschriften (wie z. B. Abfallbrochure/-kalender) und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Absatz 3 und 4 dieser Satzung von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Sammelbehältern bereitstellt, entgegen § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 Absatz 2 dieser Satzung Abfälle nicht nach Maßgabe der Satzung überlässt,
 3. entgegen § 19 Absatz 1 dieser Satzung eine Weisung des Landkreises hinsichtlich des Standplatzes nicht befolgt,
 4. entgegen § 19 Absatz 4 dieser Satzung Abfälle in Restabfallbehälter einstampft oder einschlämmt, brennende oder glühende oder heiße Gegenstände und somit die Restabfallbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung beschädigt,
 5. entgegen § 19 Absatz 7 dieser Satzung zum Einsammeln und Befördern durch Sondersammelfahrten geordnet bereitgestellten Abfall (Sperrabfall, Elektroaltgeräte, Bauabfall) untersucht, durchsucht, mitnimmt oder nicht zur Entsorgung angemeldeten Sperrabfall, Elektroaltgeräte, Bauabfall u. a. hinzufügt,
 6. entgegen § 24 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt oder die für die Durchführung der öffentlichen Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte nicht erteilt,
 7. entgegen § 25 dieser Satzung den Bediensteten des Landkreises das Betreten ihres Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 8 Absatz 6 Satz 2 KVG LSA).

§ 30 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 31 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 26. November 2009 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 05. Dezember 2012 außer Kraft.

Haldensleben, 3. Dezember 2015



Walker
Landrat
Anlage: Abfallverzeichnis





Amtsblatt für den Landkreis Börde

9. Jahrgang

09.12.2015

Nr. 81/3

Ersatzbekanntmachung:

Die Anlage „Abfallverzeichnis“ liegt gemäß § 15 Absatz 2 der Ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde vom 06.08.2015 im Zeitraum vom **9. Dezember 2015 bis zum 23. Dezember 2015** im Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, Schwimmbadstraße 2a in 39326 Wolmirstedt, während der Sprechzeiten (Di 08:00 – 18:00 Uhr, Do. 08:00 – 16:00 Uhr, Fr. 08:00 – 11:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Haldensleben, 3. Dezember 2015

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS)

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 02.12.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) beschlossen:

I. Abschnitt: Grundsatz der Gebührenstruktur und Gebührenpflicht

§ 1 Grundsatz

- Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung Nutzungsgebühren erhoben.
- Der Landkreis erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen Nutzungsgebühren. Zur Durchführung von Teilaufgaben kann sich der Landkreis Dritter bedienen.
- Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung durch die Nutzung der Umladestation „Wolmirstedt“ einschließlich der Kleinannahmestelle wird vom Anlagenbetreiber (kreiseigene Gesellschaft) ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung durch die Nutzung der Umladestation „Wanzleben“ einschließlich der Kleinannahmestelle wird vom Anlagenbetreiber (kreiseigene Gesellschaft) ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- Die Entgelte sind in der „Benutzungsordnung für die Umladestation Wolmirstedt“ und in der „Benutzungsordnung für die Umladestation Wanzleben“ geregelt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- Grundlagen der Gebührenbemessung sind:
 - bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Wohngrundstücken (Abfälle von Wohngrundstücken)
 - die Anzahl der auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen (Einwohner - EW),
 - im Übrigen die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 der AES zugelassenen Restabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Füllraum,
 - die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen zur Entleerung bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehälter nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 bis 11 der AES des Landkreises Börde, entsprechend ihrem Füllvolumen,
 - bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche Siedlungsabfälle) als privaten Haushaltungen auf gewerblich und von Einrichtungen genutzten Grundstücken (Abfälle von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen)
 - die nach Absatz 2 für das Grundstück bestimmte Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW),
 - die bei der Anlieferung auf der Umladestation des Landkreises bestimmten Gewichte der in den nach § 18 Absatz 1 Ziffer 12 der AES zugelassenen „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“ („MGB-Systeme“) - Hausmüllgroßbehälter (Absetzmulden) mit 3 m³, 5 m³, 7 m³, und 10 m³ Füllraum, Hausmüllpresse-Behälter (Abfallpressen) mit 10 m³, 12 m³ und 20 m³ Füllraum, gesammelten Siedlungsabfälle,
 - im Übrigen die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 der AES zugelassenen Restabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Füllraum,
 - die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen zur Entleerung bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehälter nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 bis 11 der AES, entsprechend ihrem Füllvolumen,
 - bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 5 der AES zugelassenen Restabfallsäcke,
 - bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken: die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Bioabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 7 bis 9 der AES zugelassenen Bioabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter Füllraum,
 - bei der Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:
 - die Anzahl der auf dem Grundstück bestimmte Anzahl der EGW,
 - die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Bioabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 7 bis 9 der AES zugelassenen Bioabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter Füllraum,
 - bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 der AES zugelassenen Bioabfallsäcke.
- Bestimmung der Anzahl der EGW
 - Die Anzahl der EGW im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1.2 a) und 1.5 a) wird wie folgt bestimmt:
 - für Krankenhäuser, Entbindungsheime und ähnliche Einrichtungen: je 4 Betten = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - für Alten-, Pflege- und Kinderheime : je 2 Betten = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - für Schulen (einschließlich Schulumturnhallen): je 10 Schüler = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - für Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen: je 15 Kinder = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - für Vereinsheime, Sporthallen: je Anlage = 1 EGW,
 - für Unternehmen und Einrichtungen der Industrie, des Handwerks, des Handels, der Geldinstitute, freier Berufe und ähnliche Unternehmen und Einrichtungen, Verwaltungen: je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - für Camping- und Zeltplätze: je 4 Dauerplätze = 1 EGW und je 10 Durchgangsplätze = 1 EGW,
 - für Ferienhaussiedlungen und ähnliche Einrichtungen: je 10 Betten = 1 EGW

i) für Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe:

- je 4 Betten = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
- j) für Imbiss-Einrichtungen mit Bestuhlung = 2 EGW,
- k) für Gaststätten : je 15 Plätze = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
- l) für Asylbewerberunterkünfte: je 2 Betten = 1 EGW und je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW.

- Als Beschäftigte gelten Selbstständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige.
 - Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz.
 - Soweit sich bei der Ermittlung des EGW ein gebrochener Wert ergibt, ist dieser auf den vollen Wert aufzurunden.
 - Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung sowie in Fällen, für die Absatz 2 Ziffer 2.1 Buchstabe a) bis l) keine Regelung enthält, kann die Anzahl der EGW entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung bestimmt werden.
 - Stichtag für die Bestimmung nach den Ziffern 2.1 bis 2.5 ist der 1. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres.
 - Bei der Entsorgung von Abfällen von Baustellen, bei Veranstaltungen und in ähnlichen Fällen, die nicht von den Regelungen der Ziffern 2.1 bis 2.5 erfasst werden, kann die Anzahl der EGW nach den tatsächlichen Verhältnissen, im Übrigen nach Billigkeit im Einzelfall bestimmt werden.
- Als Wohngrundstücke gelten auch Grundstücke und Einrichtungen, wo Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, wie z. B. in Asylbewerberunterkünften. Die Gebührenbemessung erfolgt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1.1 a) mit dem EGW nach der Festlegung gemäß Absatz 2 Ziffer 2.1 l).
 - Als Wohngrundstücke gelten auch Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in der Urlaubszeit genutzt werden und nicht als Hauptwohnsitz dienen (Wochenendgrundstücke, Bungalow). Die Gebührenbemessung erfolgt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1.1 a) mit einem EGW. Werden die Grundstücke nachweislich nicht für die gesamte Dauer des Kalenderjahres genutzt, erfolgt die Veranlagung entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer, mindestens jedoch für ein halbes Kalenderjahr.

§ 3 Gebührensätze

- Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden nachfolgende Nutzungsgebühren erhoben:
 - Benutzungsgrundgebühren
 - für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken in Höhe von jährlich: **31,44 €** (Euro) je EW/EGW;
 - für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich: **17,64 €** (Euro) je EGW;
 - für die Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich: **3,84 €** (Euro) je EGW;
 - Benutzungsmengengebühren
 - für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ in Höhe von 0,02779 € (Euro) pro Liter entleertes Behältervolumen. Die Benutzungsmengengebühr für Restabfall für die einzelnen Behälterentleerungen ist demgemäß wie folgt gestaffelt:

Füllraum Restabfallbehälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	1,67 €
120 Liter	3,34 €
240 Liter	6,68 €
1.100 Liter	30,57 €

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird die Mindestbenutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 120 Liter Siedlungsabfall je EW/EGW und Jahr erhoben.

- für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“ in Höhe von **22,55 €** (Euro) je 100 kg Siedlungsabfälle;
- für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ in Höhe von 0,02223 € (Euro) pro Liter entleertes Behältervolumen. Die Benutzungsmengengebühr für Bioabfall für die einzelnen Behälterentleerungen ist demgemäß wie folgt gestaffelt:

Füllraum Restabfallbehälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	1,33 €
120 Liter	2,66 €
240 Liter	5,32 €

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird die Mindestbenutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 60 Liter Bioabfall je EW/EGW und Jahr erhoben.

- Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken wird ein Entgelt erhoben in Höhe von **1,67 €** (Euro) je Restabfallsack.
- Für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken wird ein Entgelt erhoben in Höhe von **1,33 €** (Euro) je Bioabfallsack.
- Für den Wechsel eines Restabfallbehälters nach § 18 Absatz 6 der AES wird eine Wechselgebühr in Höhe von **15,40 €** (Euro) je Behälterwechsel erhoben. Der Wechsel des blauen Wertstoffbehälters (Papierbehälter) ist gebührenfrei.
- Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 a) für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken umfasst folgende fixe Kosten (Vorhaltekosten) der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung:
 - anteilige Verwaltungskosten einschließlich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - anteilige Kosten der Sammlung von sonstigem Hausmüll (Restabfall) und Bioabfällen im „Behälter-Identifikationssystem“,
 - anteilige Kosten der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen, Grünabfällen, Papier, Pappe und Kartonage,
 - anteilige Kosten der Sammlung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
 - anteilige Kosten der Betreibung der Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ einschließlich ihrer jeweiligen Kleinannahmestellen.
- Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 b) für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und Einrichtungen umfasst folgende fixe Kosten (Vorhaltekosten) der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung:
 - anteilige Verwaltungskosten einschließlich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - anteilige Kosten der Sammlung von gewerblichem Siedlungsabfall (Restabfall) im „Behälter-Identifikationssystem“,
 - anteilige Kosten der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen, Papier, Pappe und Kartonage,
 - anteilige Kosten der Sammlung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
 - anteilige Kosten der Betreibung der Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ einschließlich ihrer jeweiligen Kleinannahmestellen.
- Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 c) umfasst die anteiligen fixen Kosten der Erfassung von Bioabfällen.
- Die Benutzungsmengengebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 a) umfasst die anteiligen variablen Kosten für die Entsorgung von Bauabfällen aus privaten Haushaltungen, Sperrabfällen, Grünabfällen, Papier, Pappe und Kartonage sowie die Kosten der Abfallbehandlung des Müllheizkraftwerkes.
- Die Benutzungsmengengebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 b) umfasst die Kosten der Erfassung und Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfall im „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystem“ („MGB-System“).
- Die Benutzungsmengengebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 c) umfasst die anteiligen Kosten der Erfassung von Bioabfällen sowie die Bioabfallverwertungskosten.

§ 4 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtige sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie die Überlassungspflichtigen nach § 5 der AES.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht wird durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht berührt.
- Die Gebührenpflicht entsteht durch eine einmalige oder vorübergehende Benutzung von Restabfallbehältern.
- Durch den Erwerb von Restabfall- bzw. Bioabfallsäcken wird der Erwerber gebührenpflichtig.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung erfolgt. Der Anschluss erfolgt mit der erstmaligen Gestaltung der Restabfallbehälter nach § 18 der AES. Beginn der Anschluss erst nach dem 15. eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht vom 1. des Folgemonats an.
 - Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebührenpflicht
 - bei dem Wechsel eines Restabfallbehälters mit dem auf den Tag der Auslieferung folgenden Tag,
 - in den Fällen des § 2 Absatz 2.7 dieser Satzung mit dem auf den Tag der Aufstellung von Restabfallbehältern folgenden Tag.
- Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- Im Falle des Absatzes 2 b) erlischt die Gebührenpflicht mit dem Tag der Abholung der Restabfallbehälter.
- Bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen mit Restabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb des Restabfallsackes.
- Bei der Entsorgung von Bioabfällen mit Bioabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb des Bioabfallsackes.

§ 6 Festsetzung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren, Anrechnung

- Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
 - Die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken: Anzahl der EW/EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.1 a) bzw. Absatz 3 und 4 dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 a) dieser Satzung;
 - Die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen: Anzahl der EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 b) dieser Satzung;
 - Die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen: Anzahl der EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 c) dieser Satzung;
 - Die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“: Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Restabfallbehälter multipliziert mit dem dem Füllraum der verwendeten Restabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung, jedoch mindestens eine Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 120 Liter Siedlungsabfall je EW/EGW und Jahr;
 - die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“: jährliche Summe des bei Anlieferung auf der Umladestation des Landkreises bestimmten Gewichts der in den Erfassungssystemen gesammelten Siedlungsabfälle multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 b) dieser Satzung;
 - Die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“: Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Bioabfallbehälter multipliziert mit dem dem Füllraum der verwendeten Bioabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 c) dieser Satzung, jedoch mindestens eine Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 60 Liter Bioabfall je EW/EGW und Jahr.
 - die Behältertauschgebühr für einen beantragten Wechsel von Rest- und Bioabfallbehältern, ausgenommen Neuaufstellung bei Anmeldung und Abholung bei Abmeldung des Grundstücks, Änderung der Anzahl der Personen sowie bei Tausch defekter Behälter.
- Die Gebühren nach Absatz 1 werden für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) mit Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- Dient das Grundstück eines Gebührenpflichtigen zugleich als Wohngrundstück und als gewerblich oder mit Einrichtungen genutztes Grundstück, erfolgt die Festsetzung von Benutzungsgrundgebühren gesondert nach Absatz 1 Ziffer 1.1 und nach Absatz 1 Ziffer 1.2.
- Für den Erhebungszeitraum erfolgt die Veranlagung in halbjährlichen Teilbeträgen auf der Grundlage der zum 31.12. des vorangegangenen Jahres festgestellten, für die Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 maßgeblichen Daten über den Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Vorausveranlagung). Sofern die nach Absatz 1 Ziffer 1.4 und 1.6 maßgeblichen Daten über die Anzahl der erfassten Entleerungen nicht für die gesamte Dauer des vorangegangenen Jahres festgestellt sind, erfolgt die Vorausveranlagung entsprechend der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen nach Billigkeit, mindestens auf der Grundlage von 12 Entleerungen des am 31.12. festgestellten Restabfallbehälters. Zum 31.12. des Veranlagungsjahres festgestellte Änderungen der für die Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 Ziffer 1.4 und 1.6 im Veranlagungsjahr maßgeblichen Daten über die Anzahl der Entleerungen je gestelltem Restabfallbehälter werden bei der Gebührenfestsetzung für das auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr in der Weise berücksichtigt, dass der erste Teilbetrag erhöht oder vermindert wird (Endveranlagung).
- Abweichend von Absatz 4 werden Benutzungsmengengebühren nach Absatz 1 Ziffer 1.5 vierteljährlich festgesetzt.
- Die Gebühr wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Abweichend von Satz 1 werden nach Absatz 5 festgesetzte Benutzungsmengengebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Fälligkeit festgelegt werden. Im Übrigen wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Die Gebühr wird sofort beim Erwerb von Rest- und Bioabfallsäcken (60 Liter) fällig. Ist der Gebührenschuldner aus mehreren Gebührenschuldverhältnissen zur Zahlung von Gebühren verpflichtet, werden, soweit der Gebührenschuldner nichts anderes bestimmt, Zahlungen des Gebührenschuldners zunächst auf die Zahlungsverpflichtungen aus älteren Gebührenschuldverhältnissen, bei gleich alten Gebührenschuldverhältnissen auf jede Gebührenschuld gleichmäßig verteilt, angerechnet.

§ 7 Änderung der Gebührenfestsetzung, Umlegung als Anteilsbetrag

- Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren während des Erhebungszeitraums, wird der Gebührenbescheid von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen aufgehoben oder geändert. Der Antrag kann nur schriftlich oder zur Niederschrift während der Geschäftszeiten gestellt werden.
- Für die Änderungen nach Absatz 1 gelten folgende Regelungen:
 - Änderungen, die sich aus der Veränderung der Anzahl oder dem Füllraum der Restabfallbehälter ergeben, werden zu dem auf den Tag der Auslieferung bzw. Abholung folgenden Tag wirksam.
 - Änderungen, die sich aus einer Veränderung der Anzahl der EW oder EGW ergeben, werden wie folgt wirksam:
 - Änderungen im laufenden Veranlagungsjahr, die bis zum 31.12. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben werden - zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats,
 - Änderungen, die nach Ablauf des Veranlagungsjahres bekannt gegeben werden - zum 01.01. des Bekanntgabjahres.
 - Änderungen, die sich aus dem Erlöschen der Anschluss- und Benutzungspflicht durch Todesfall ergeben, werden zum ersten des auf das Datum der Sterbeurkunde folgenden Monats wirksam.
 - Änderungen, die sich aus der Beendigung der Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke oder für Einrichtungen ergeben, werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Beendigung stattgefunden hat. Die Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke gilt mit dem Tag der Gewerbeabmeldung als beendet.
- Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

9. Jahrgang

09.12.2015

Nr. 81/4

- (4) Die Umlegung der Gebühren nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung als Anteilsbetrag an Nichtgebührenpflichtige (Mieter, Pächter, sonstige Besitzer und Nutzer) soll den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen.
- (5) Personen, die sich nachweislich ununterbrochen und mindestens ein Jahr nicht an ihrem Hauptwohnsitz aufhalten, können auf schriftlichen Antrag von der Abfallentsorgungsgebühr befreit werden. Die Befreiung soll ein Jahr nicht überschreiten.

§ 8 Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei der vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügung, bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder aus anderen zwingenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Das gleiche gilt, wenn der Landkreis aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Abfuhr durchzuführen. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag erlassen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Dem Landkreis ist innerhalb eines Monats jede Änderung der für die Gebührenfestsetzung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung maßgeblichen Daten anzuzeigen. Insbesondere ist jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 ist der Gebührenpflichtige verpflichtet; wird die Anzeige des Wechsels von beiden unterlassen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen. Die dabei entstehenden Verwaltungskosten sind gesamtschuldnerisch zu tragen.

§ 10 Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Gebühr kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.
- (3) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet der Landkreis Börde.

II. Abschnitt: Aufgabenbeauftragung, Ordnungswidrigkeiten, Sprachliche Gleichstellung, In-Kraft-Treten

§ 11 Aufgabenbeauftragung

Im Rahmen der Gebührenerhebung beauftragt der Landkreis Dritte mit dem Druck, der Kuvertierung und dem Versand der Gebührenbescheide.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 2 Ziffer 2 des KAG LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Absatz 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € (Euro) geahndet werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 26. November 2009 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 03. März 2011 außer Kraft.

Haldensleben, den 3. Dezember 2015



Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Antrag der RKS Eichenbarleben GmbH, Ochtmersleber Weg 1 in 39167 Hohe Börde OT Eichenbarleben vom 08. Mai 2015, eingegangen am 11. Mai 2015, wurde durch die zuständige Behörde, den Landkreis Börde, gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94) nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3c des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 2, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für

das Vorhaben

Änderung, Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern mit 600 oder mehr Rinderplätze und eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht Kälbern mit 500 oder mehr Kälbermastplätzen (hier: Erweiterung der Kapazität um 535 Rindern, von 1.150 auf 1.685 Rinder)
(Anlage gemäß Nr. 7.1.5 V und 7.1.6 V, Spalte a des Anhangs 1 der 4. BImSchV und nach 7.5.2 S und 7.6.1 A Spalte 2 des Anhang 1 des UVPG)

der RKS Eichenbarleben GmbH
Ochtmersleber Weg 1
39167 Hohe Börde, OT Eichenbarleben

am Standort RKS Eichenbarleben GmbH
Ochtmersleber Weg 1
39167 Hohe Börde, OT Eichenbarleben
Gemarkung Eichenbarleben, Flur 3, Flurstück 23/3

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Diese Feststellung ist gemäß § 3a des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung können im Landratsamt des Landkreis Börde, Fachbereich 1, Fachdienst Natur und Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Farsleber Straße 19 in 39326 Wolmirstedt, Zimmer 51, eingesehen werden.

Haldensleben, den 02.12.2015

gez. Walker
Landrat

Unterhaltungsverband
„Untere Ohre“
Der Verbandsvorsteher

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des UHV „Untere Ohre“ vom 26.02.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 16-1 und 16-2, ausgegeben am 12.03.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 12.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 85 ausgegeben am 10.12.2014
- Zweite Änderungssatzung -
Auf der Grundlage des § 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr.11 S.405), geändert durch G. v. 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) hat der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ auf seiner Versammlung am 25.11.2015 die folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung vom 26.02.2014 -Zweite Änderungssatzung- beschlossen:

Artikel 1 „Satzungsänderung“

§ 27 Abs. (1) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 27 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. (1) Nr.1 Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gemäß § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt für das Haushaltsjahr 2015 13,00 v.H. und ab 01.01.2016 12,96 v. H. des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß den Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).“

Artikel 2 „Inkrafttreten“

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Zielitz, den 25.11.2015

Der Verbandsvorsteher
Hesse

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende zweite Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 25.11.2015 wurde per Genehmigung vom 26.11.2015, Aktenzeichen I 70.20.16/049/15 durch den Land-

kreis Börde genehmigt.

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Verbandsbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Kommune: Verbandsgemeinde Flechtingen
Datum: 16.12.2015, 19:00 Uhr
Gremium: Verbandsgemeinderat Flechtingen
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Morsleben, OT Morsleben, Beendorfer Straße 4, 39343 Ingersleben
Sitzungsinhalt: VGR/010/2015 Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 27.10.2015
- TOP 4: Ernennung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Böddensell
Vorlage: VGR/091/2015/BV
- TOP 5: Ernennung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Böddensell
Vorlage: VGR/092/2015/BV
- TOP 6: Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen der Verbandsgemeinde Flechtingen
Vorlage: VGR/071/2015/BV
- TOP 7: Satzung der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Umlegung der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“
Vorlage: VGR/090/2015/BV
- TOP 8: Beschluss der Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung zur Organisation der Verbandsgemeinde Flechtingen des Landkreises Börde, Fachdienst Rechnungsprüfung
Vorlage: VGR/095/2015/BV
- TOP 9: Berichte aus den letzten Sitzungen der Abwasserverbände, des Wasserverbandes und der Unterhaltungsverbände BE: durch die jeweiligen Vertreter in den Verbänden
- TOP 10: Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 11: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- TOP 12: Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentlicher Teil:**
- TOP 13: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 27.10.2015
- TOP 14: Mitteilung des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 15: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- Öffentlicher Teil:**
- TOP 16: Schließung der Sitzung

Flechtingen, den 02.12.2015

M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Sehr geehrte Fahrgäste,

im Verkehrsgebiet der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH treten zum 13.12.2015 Fahrplanänderungen in Kraft.
Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.boerde-bus.de

Bitte beachten Sie die örtlichen Haltestellenaushänge.

Ihre BördeBus VGmbH

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Verteilung:
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

